

# **Taxordnung Alterszentrum Weihermatt**

vom 13. Januar 2020

**Nachgeführt bis 1. Mai 2020**

		Seite
<b>1.</b>	<b>Alterszentrum</b>	<b>3</b>
<b>I.</b>	<b>Grundsätzliche Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung	3
Art. 3	Externe Betreuung und Sterbehilfe	3
Art. 4	Leistungen	3
Art. 5	Versicherungsdeckung	3
<b>II.</b>	<b>Begründung des Pensionsverhältnisses</b>	<b>4</b>
Art. 6	Begründung Pensionsverhältnis	4
Art. 7	Hausordnung	4
Art. 8	Ferien- und Kurzaufenthalte	4
<b>III.</b>	<b>Pensionskosten des Alterszentrums Weihermatt</b>	<b>4</b>
Art. 9	Zusammensetzung	4
Art. 10	Festlegung, Berechnung und Tarifliste	4
Art. 11	Zuschlag für Auswärtige	5
Art. 12	Fakturierung und Fälligkeit	5
Art. 13	Sicherheitsleistung	5
Art. 14	Abwesenheiten	5
<b>IV.</b>	<b>Auflösung des Pensionsverhältnisses</b>	<b>5</b>
Art. 15	Auflösung des Pensionsverhältnisses a) durch ordentliche Kündigung	5
Art. 16	b) durch ausserordentliche Kündigung	5
Art. 17	c) durch Tod	6
<b>V.</b>	<b>Ergänzende Bestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 18	Kompetenz des Gemeinderates	6
Art. 19	Änderung der Taxordnung	6
Art. 20	Rechtsmittel	6
Art. 21	Inkrafttreten	6
Art. 22	Übergangsbestimmung	6

## 1. Alterszentrum

### I. Grundsätzliche Bestimmungen

#### Geltungsbereich

#### **Art. 1**

Die vorliegende Taxordnung gilt für den Aufenthalt im Alterszentrum Weihermatt, einem vom Verband der Krankenkassen anerkannten Pflegebetrieb. Sie definiert das Leistungsangebot (Anhang 1, Leistungsübersicht) und die Tarife (Anhang 2, Tarifliste) und richtet sich nach den im Krankenversicherungsgesetz vorgegebenen Richtlinien, der Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich sowie den Leitlinien des Verbandes für Heime und Institutionen Schweiz (Curaviva).

Die Taxordnung inkl. jeweils gültiger Leistungsübersicht und Tarifliste (Anhänge 1 und 2) definiert das Pensionsverhältnis mit dem Alterszentrum Weihermatt.

#### Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

#### **Art. 2**

Den Bewohnenden wird empfohlen, beim Eintritt ins Alterszentrum Weihermatt einen Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung im Sinne der massgeblichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zu erstellen und die Leitung des Alterszentrums in geeigneter Weise über deren Bestand zu informieren.

Das Alterszentrum Weihermatt kann von Dritten nur Weisungen entgegennehmen oder ihnen Informationen weiterleiten, wenn sie entsprechend bevollmächtigt sind.

#### Externe Betreuung und Sterbehilfe

#### **Art. 3**

Es gilt insbesondere die freie Arztwahl und die freie Wahl der seelsorgerischen Betreuung.

Die Beihilfe zur Selbsttötung und die Praxis der Tötung auf Verlangen sind vom medizinischen und pflegerischen Auftrag ausgeschlossen.

Auf ausdrücklichen Wunsch einer oder eines Bewohnenden können Sterbehilfeorganisationen im Alterszentrum zugelassen werden, sofern die entsprechende Person mindestens drei Monate im Alterszentrum gewohnt hat. Über Ausnahmen entscheidet die Gesamtleitung.

#### Leistungen

#### **Art. 4**

Art und Umfang der durch das Alterszentrum Weihermatt zu erbringenden Leistungen in den Bereichen Pflege, Hotellerie und Betreuung werden im Anhang 1 (Leistungsübersicht) ausgewiesen.

Dieses Leistungsangebot richtet sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, anderen rechtlichen Vorgaben und den betrieblichen Faktoren.

#### Versicherungsdeckung

#### **Art. 5**

Es ist Sache der Bewohnenden, die erforderlichen Versicherungen abzuschliessen.

### **II. Begründung des Pensionsverhältnisses**

Begründung  
Pensionsverhältnis

#### **Art. 6**

Das Rechtsverhältnis zwischen der Politischen Gemeinde Urdorf und den Bewohnenden des Alterszentrums Weihermatt ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es wird durch einen schriftlichen Pensionsvertrag begründet.

Der oder die Bewerbende stellt bei der Gesamtleitung des Alterszentrums ein Aufnahmegesuch. Diese entscheidet abschliessend über die Aufnahme. Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages kommt das Pensionsverhältnis zustande. Der Eintrittstag ergibt sich aus dem Pensionsvertrag.

Im Pensionsvertrag werden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewählte Wohnform und die dafür geltenden Hotellerie- und Betreuungstaxen genannt. Änderungen der Taxen und weiterer Preise durch die zuständigen Instanzen bleiben jederzeit vorbehalten. Sie bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit keines neuen Pensionsvertrags.

Hausordnung

#### **Art. 7**

Der Aufenthalt im Alterszentrum Weihermatt wird in einer Hausordnung näher geregelt. Sie ist für alle Bewohner verbindlich.

Ferien- und Kurzaufenthalte

#### **Art. 8**

Ferien- oder Kurzaufenthalte sind auf maximal vier Wochen befristet. Ferien und Kurzaufenthalte werden durch einen schriftlichen Pensionsvertrag gemäss Art. 6 begründet.

Der oder die Bewerbende stellt bei der Gesamtleitung des Alterszentrums ein Aufenthaltsgesuch. Diese entscheidet abschliessend über den Ferien- oder Kurzaufenthalt.

Die Vorauszahlung gemäss Art. 12 gilt nicht für Ferien- und Kurzaufenthalte.

### **III. Pensionskosten des Alterszentrums Weihermatt**

Zusammensetzung

#### **Art. 9**

Die Pensionskosten setzen sich für sämtliche Bewohnenden zusammen aus:

- Hotellerietaxe (Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft)
- Betreuungstaxe (allgemeine und individuelle Unterstützungsleistungen im Alltag, Förderung sozialer Kontakte, Veranstaltungen etc.)
- Pflegetaxe (individuelle Pflege- und Behandlungsleistungen)
- zusätzliche Dienstleistungen (private Auslagen)

Festlegung,  
Berechnung und  
Tarifliste

#### **Art. 10**

Die Hotellerie- und die Betreuungskosten wie auch die Kosten für individuelle zusätzliche Dienstleistungen richten sich nach Anhang 2 (Tarifliste) dieser Taxordnung. Sie werden vom Gemeinderat festgelegt.

Die Höhe der Pflegetaxen bemisst sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und richtet sich nach der individuellen BESA-Einstufung der Bewohnenden. Die Krankenversicherer leisten den Versicherten nach deren jeweiligen Versicherungspolice respektive nach den individuell versicherten Leistungen einen Beitrag an die Kosten der Pflege. Dieser Beitrag wird von den Krankenversicherern direkt mit dem Alterszentrum abgerechnet.

Die Kosten gemäss Art. 9 werden nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Ein- und Austrittstage werden im vollen Umfang verrechnet. Bei der Beendigung des Pensionsverhältnisses infolge Todes ist während 10 Tagen eine reduzierte Hotellerietaxe gemäss Anhang 2 (Tarifliste) Ziffer 1 zu entrichten.

Taxen, deren Höhe von Dritten festgelegt wird, so namentlich die Tarife für Leistungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), können rückwirkend geändert werden, wenn diese Tarifwerke rückwirkende Korrekturen vorsehen.

Zuschlag für  
Auswärtige

### **Art. 11**

Bewohnende, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz während der drei dem Abschluss des Pensionsvertrages vorausgehenden Jahre nicht oder nicht ununterbrochen in der Gemeinde Urdorf hatten, haben den Auswärtigenzuschlag zur Hotellerietaxe gemäss Anhang 2 (Tarifliste) Ziffer 1 zu bezahlen.

Fakturierung und  
Fälligkeit

### **Art. 12**

Die Pensionskosten gemäss Art. 9 werden monatlich nachschüssig in Rechnung gestellt. Im Todesfall erfolgt die Verrechnung zulasten des Nachlasses.

Die Rechnung ist innert 15 Tagen zu bezahlen.

Bei Eintritt haben die Bewohnenden eine Vorauszahlung in der Höhe der Hotellerietaxe und der Betreuungstaxe für einen Monat zu leisten. Diese Vorauszahlung wird nicht verzinst. Nach Beendigung des Pensionsverhältnisses wird diese Vorauszahlung nach der Saldierung mit allfälligen offenen Posten dem/der Bewohnenden, der von ihr/ihm bezeichneten Vertretung oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

Sicherheitsleistung

### **Art. 13**

Von auswärtigen Bewohnenden kann verlangt werden, eine Sicherheitsleistung zur Finanzierung der Hotellerie- und Betreuungstaxe sowie des persönlich zu tragenden Anteils der Pflorgetaxe beizubringen.

Abwesenheiten

### **Art. 14**

Bei Abwesenheiten einer/eines Bewohnenden werden die Pensionskosten gemäss den Ansätzen und Bestimmungen in Anhang 2 (Tarifliste) Ziff. 1 reduziert.

## **IV.**

### **Auflösung des Pensionsverhältnisses**

Auflösung des  
Pensionsverhältnisses  
a) durch ordentliche  
Kündigung

### **Art. 15**

Der Pensionsvertrag kann von jeder Partei jederzeit auf das Ende des nächstfolgenden Monats aufgelöst werden. Die Erklärung zur Auflösung seitens der Bewohnenden ist der Gesamtleitung schriftlich einzureichen.

b) durch ausserordentliche  
Kündigung

### **Art. 16**

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann fristlos gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten Umstände, welche die Fortsetzung des Pensionsverhältnisses für die eine oder andere Partei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- der/die Bewohnende seinen/ihren Verpflichtungen gegenüber dem Heim trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt.
- der/die Bewohnende den Betrieb und das Zusammenleben in der Institution in schwerer Weise stört.

c) durch Tod **Art. 17**  
Im Todesfall endet das Pensionsverhältnis ohne Kündigung. Das Zimmer ist innert 10 Tagen zu räumen. Räumungs-, Reinigungs- und Instandstellungsaufwände des Alterszentrums werden separat in Rechnung gestellt.

### V. **Ergänzende Bestimmungen**

Kompetenz des Gemeinderates **Art. 18**  
Der Gemeinderat kann weitere zum Vollzug dieser Taxordnung notwendige Bestimmungen erlassen. Über nicht vorgesehene Situationen entscheidet ebenfalls der Gemeinderat.

Änderung der Taxordnung **Art. 19**  
Änderungen der Taxordnung sind amtlich zu publizieren und werden den Bewohnenden spätestens zum Zeitpunkt der amtlichen Publikation mitgeteilt.

Rechtsmittel **Art. 20**  
Einsprachen gegen den Vollzug dieser Taxordnung sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Antrag und Begründung dem Gemeinderat einzureichen. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann Rekurs gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes geführt werden.

Inkrafttreten **Art. 21**  
Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Taxordnung sowie der Anhänge 1 und 2 fest.

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden die Taxordnung vom 26. November 2012 sowie die Anhänge 1 und 2 vom 26. November 2012 aufgehoben.

Übergangsbestimmung **Art. 22**  
Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Pensionsverhältnisse ist Art. 6 Taxordnung nicht anwendbar.

13. Januar 2020

**Gemeinderat Urdorf**